

Gesellschaftsvertrag

der

Container Terminal Osnabrück GmbH

§ 1 Firma, Sitz, Dauer, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt die Firma

Container Terminal Osnabrück GmbH

2. Sie hat ihren Sitz in Osnabrück.
3. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist das Betreiben eines öffentlichen Container Terminals in Osnabrück einschließlich aller hiermit zusammenhängenden Dienstleistungen.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu fördern.
3. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen oder Gesellschaften errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen.
4. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 3 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1,25 Millionen Euro.
2. Das Stammkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in Geschäftsanteile, die wie folgt übernommen worden sind:
 - die Terminal Besitzgesellschaft OS mbH & Co. KG, Osnabrück, hat den Geschäftsanteil Nr. 1 mit einem Nennbetrag von 612.500 Euro (49%) übernommen,
 - die Si Hellmann GmbH & Co. KG, Osnabrück, hat den Geschäftsanteil Nr. 2 mit einem Nennbetrag von 512.500 Euro (41 %) übernommen.
 - die Heinrich Koch Internationale Spedition GmbH & Co. KG, Osnabrück, hat den Geschäftsanteil Nr. 3 mit einem Nennbetrag von 62.500 Euro (5%) übernommen,
 - die NOSTA Rail GmbH, Osnabrück, hat den Geschäftsanteil Nr. 4 mit einem Nennbetrag von 62.500 Euro (5%) übernommen.
3. Die Stammeinlagen sind in voller Höhe geleistet.

§ 4 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) die Geschäftsführung.

Gesellschafterversammlung

§ 5 Aufgaben

1. Die Gesellschafterversammlung nimmt die ihr durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Sie entscheidet insbesondere über die Grundsätze der Unternehmenspolitik und kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen.
2. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung,
 - b) Feststellung des Wirtschaftsplans,
 - c) Bestellung des Abschlussprüfers,
 - d) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie Ernennung und Abberufung der Liquidatoren,
 - e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - f) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, das Pachten und Verpachten derselben sowie der Abschluss von Interessengemeinschaftsverträgen,
 - g) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 ff. AktG,
 - h) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, sowie Inhalt (insbesondere Vergütung), Abschluss, Änderung und Beendigung des Dienstvertrages der Geschäftsführer,
 - i) Entlastung der Geschäftsführung,
 - j) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer.
3. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Gegenstände von ihrer Beschlussfassung abhängig machen.

§ 6 Beschlussfassung

1. Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen oder gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG gefasst.
2. Gesellschafterversammlungen können auch als Telefon- oder Videokonferenz oder als Präsenzsitzung mit einzelnen fernmündlich zugeschalteten Mitgliedern der Gesellschafterversammlung erfolgen, sofern der Vorsitzende mit dieser Sitzungsform einverstanden ist. Eine Beschlussfassung ist ferner auch in Textform im Wege eines Umlaufverfahrens zulässig, wenn kein Mitglied der Gesellschafterversammlung innerhalb von sieben Tagen dem Umlaufverfahren widerspricht.
3. In jedem Geschäftsjahr finden mindestens 2 Gesellschafterversammlungen statt. Eine Versammlung findet zur Feststellung des Jahresabschlusses direkt nach Aufstellung des Jahresabschlusses statt, die zweite Versammlung im vierten Quartal eines Geschäftsjahres zur

Planung für das Folgejahr. Im Übrigen finden Gesellschafterversammlungen nach Bedarf oder auf schriftliches Verlangen eines Gesellschafters statt. Die Gesellschafterversammlungen finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.

4. Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Er wird von den Gesellschaftern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden wird der Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit gewählt.
5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 85% des Stammkapitals vertreten sind.
6. Kommt eine Beschlussfähigkeit nicht zustande, so ist durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter mit einer Frist von vier Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
7. Jeder Euro einer Stammeinlage gewährt eine Stimme.
8. Gesellschafterbeschlüsse bedürfen, soweit nicht zwingende Vorschriften etwas Abweichendes vorschreiben, 91% der abgegebenen Stimmen
9. Jeder Gesellschafter kann sich bei Beschlussfassungen oder in Gesellschafterversammlungen von einem schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.
10. Über sämtliche Gesellschafterbeschlüsse ist - soweit nicht eine notarielle Beurkundung stattzufinden hat - eine Niederschrift zu fertigen und von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen. Jeder Gesellschafter erhält unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift. Einwendungen gegen die Niederschrift können innerhalb von vier Wochen nach Zugang erhoben werden. Über sie entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.
11. Jeder Gesellschafter hat das Auskunfts- und Einsichtsrecht gemäß § 51 a GmbHG.

§ 7 Einberufung

1. Die Geschäftsführung beruft die Gesellschafterversammlung ein. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt.
2. Die Einberufung erfolgt in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung. Hierbei werden der Tag der Aufgabe der Einladung zur Post und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Die Beschlussvorschläge zu den Tagesordnungspunkten sowie Erläuterungen dazu sollen in der Regel zwei Wochen vor Sitzungsbeginn verteilt werden. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einladung sowie eine kürzere Frist gewählt werden.
3. An der Gesellschafterversammlung nehmen die Geschäftsführer beratend teil, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt. Die Gesellschafterversammlung kann im Einzelfall Dritte zur Gesellschafterversammlung beratend hinzuziehen.

Die Geschäftsführung

§ 8 Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer. Der Terminal Besitzgesellschaft OS mbH & Co. KG steht das Recht zu, einen Geschäftsführer zu benennen, der von der Gesellschafterversammlung zu bestellen ist, sofern nicht wichtige Gründe in der Person des Vorgeschlagenen gegen eine Bestellung sprechen.

Die Gesellschaft wird gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

2. Die Geschäftsführer haben die Geschäfte unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie ihrer Geschäftsordnung zu führen.
3. Die Beschlüsse der Geschäftsführung werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern in der Geschäftsordnung gemäß Abs. 4 nichts Abweichendes geregelt ist.
4. Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Die Gesellschafterversammlung kann einzelne oder alle Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 9 Zustimmungspflichtige Geschäfte

1. Die Befugnis zur Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt.
2. Zur Vornahme von Handlungen, die darüber hinausgehen, ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Erteilung und Widerruf von Prokuren,
 - b) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - c) der Abschluss von Verträgen, die für die Gesellschaft Verpflichtungen mit sich bringen, die über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehen; es handelt sich insbesondere dann um solche Verträge, wenn sie in den Wirtschaftsplänen noch nicht berücksichtigt sind und ihre finanzielle Verpflichtung 25.000,00 Euro übersteigt oder ihre Laufzeit mehr als drei Jahre beträgt,
 - d) die Aufnahme von Anleihen,
 - e) Aufnahme oder Gewährung von Krediten von mehr als 50.000,00 Euro, soweit die Laufzeit mehr als ein Jahr beträgt,
 - f) Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Sicherheiten für Verbindlichkeiten Dritter,
 - g) die Einleitung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten sowie der Abschluss von Vergleich, soweit der Streitwert im Einzelfall 25.000,00 Euro übersteigt,

- h) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - i) Neubauten, Anschaffungen oder Herstellung von Anlagevermögen, deren Wert im Einzelfalle mehr als 50.000,00 Euro beträgt (wirtschaftlich oder technisch zusammengehörende Maßnahmen gelten als eine einzige Maßnahme).
3. In Fällen, die keinen Aufschub dulden, ist die Geschäftsführung berechtigt, für die in Abs. 2 genannten Maßnahmen die Zustimmung der Gesellschafterversammlung nachträglich einzuholen.

§ 10 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht

1. Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der den Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Personalplan sowie eine fünfjährige Finanzplanung umfasst. Diese sind der Gesellschafterversammlung rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres vorzulegen und den beteiligten Gemeinden zur Kenntnis zu geben.
2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und von dem Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung erfolgt entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches. In dem Lagebericht muss zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen werden. Im Rahmen der Abschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte berichten zu lassen.
3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss nebst Lagebericht, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zusammen mit dem Vorschlag zur Verwendung des Jahresergebnisses der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
5. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 S. 1 Ziffer 9 GO NRW aus.
6. Die Gesellschafter räumen ihren Kommunen die Befugnisse nach §§ 53, 54 HGrG ein, soweit sich aus den Vorschriften der betroffenen Gemeindeordnungen eine entsprechende Verpflichtung der Gesellschafter ergibt und diese zur Prüfung und Beteiligung nach den Vorschriften der Gemeindeordnungen erforderlich ist.
7. Für die Gesellschaft gelten die gesetzlichen Offenlegungsvorschriften. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts werden ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.
8. Den betroffenen Kommunen wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung des Gesamtabschlusses erfordern.

§ 11 Bekanntmachungen

Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 12 Kündigung der Gesellschaft

1. Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung an der Gesellschaft mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2041 kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
2. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit dem Kündigungstermin aus der Gesellschaft aus, die von den verbleibenden Gesellschaftern mit dem Recht zur Fortführung der Firma fortgesetzt wird, sofern die Gesellschaft nicht die Auflösung beschließt. Bei der Abstimmung über die Auflösung ist der kündigende Gesellschafter nicht stimmberechtigt.
3. Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Anteil auf die verbliebenen Gesellschafter oder – sofern die verbleibenden Gesellschafter die Übertragung auf sich nicht wünschen – nach Wahl der Gesellschafter auf einen Dritten zu übertragen.
4. Der kündigende Gesellschafter erhält als Abfindungsguthaben den gemeinen Wert seines Geschäftsanteils (Verkehrswert). Das Abfindungsguthaben ist anhand der Aufstellung einer auf den Tag des Ausscheidens bezogenen Auseinandersetzungsbilanz festzustellen. Bei der Feststellung des Abfindungsguthabens ist auf Verlangen eines Gesellschafters auf dessen Kosten ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter hinzuzuziehen. Kann man sich über dessen Person nicht einigen, bestimmt diesen der Präsident der Industrie- und Handelskammer des Sitzes der Gesellschaft. Die Entscheidung des Schiedsgutachters ist für die Gesellschafter und die Gesellschaft verbindlich.

Das Abfindungsguthaben ist vom Tage des Ausscheidens bis zum Tag der Auszahlung in Höhe von 1 Prozentpunkt über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen und in drei gleichen Jahresraten auszuzahlen. Die erste Jahresrate ist sechs Monate nach dem Tage des Ausscheidens fällig. Die Auszahlungsbeträge können jederzeit vor Fälligkeit ganz oder teilweise geleistet werden. Vorzeitige Zahlungen sind auf die zuletzt fälligen Raten zu verrechnen.

Der ausscheidende Gesellschafter kann keine Sicherheitsleistung für seinen Abfindungsanspruch verlangen.

§ 13 Verfügung über Geschäftsanteile

1. Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile davon bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines vorherigen Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung. Eines Zustimmungsbeschlusses bedarf es nicht im Falle der Übertragung auf Unternehmen, die mit dem Gesellschafter im Sinne des § 15 AktG verbunden sind. Bei Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile hiervon sind zusätzlich die Bedingungen der „Richtlinie zur Förderung von Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs nicht bundeseigener Unternehmen vom 04.01.2017“, insbesondere Ziffern 4.3 und 4.6, zu beachten.
2. Die Bestellung eines Nießbrauchs an Geschäftsanteilen und die Verpfändung von Geschäftsanteilen sind ausgeschlossen.

§ 14 Anbieterspflicht, Vorkaufsrecht

1. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, im Falle einer beabsichtigten Veräußerung seiner Geschäftsanteile oder Teilen davon diese zunächst schriftlich den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligungen zum Erwerb anzubieten. Diese können das Angebot innerhalb einer Entscheidungsfrist von vier Wochen nach Eingang schriftlich gegenüber dem abgebenden Gesellschafter annehmen. Kommt eine Einigung über den Kaufpreis innerhalb von sechs Wochen nach der Annahme durch den Erwerbsberechtigten nicht zu Stande, so ist der Wert durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter festzustellen. Kommt eine Einigung über den zu beauftragenden Wirtschaftsprüfer nicht innerhalb von vier Wochen zu Stande, so wird dieser vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer des Sitzes der Gesellschaft benannt. Das Ergebnis des Schiedsgutachters ist für alle Gesellschafter bindend. Jeder Gesellschafter kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Wertes durch den Schiedsgutachter von seinem Veräußerungs- bzw. Erwerbsangebot zurücktreten.

Macht keiner der erwerbsberechtigten Gesellschafter von seinem Erwerbsrecht Gebrauch, so ist der Gesellschafter frei, die Anteile an Nichtgesellschafter zu übertragen, jedoch nicht zu nach Preis und/oder Konditionen günstigeren als den übrigen Gesellschaftern angebotenen Bedingungen.

2. Veräußert ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil insgesamt oder teilweise an einen Nichtgesellschafter, so haben die anderen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht. Sie können ihr Vorkaufsrecht innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt, in dem alle die Veräußerung betreffenden Verträge allen anderen Gesellschaftern zugegangen sind, schriftlich gegenüber dem veräußernden Gesellschafter ausüben. Das Vorkaufsrecht entfällt, wenn keiner der Gesellschafter von seinem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht hat.
3. Das Erwerbsrecht steht den Erwerbsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Sobald ein Erwerbsberechtigter von seinem Erwerbsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht dieses den übrigen Erwerbsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.
4. Jeder Erwerbsberechtigte kann sein Erwerbsrecht hinsichtlich des ihm zustehenden Teils des zum Verkauf stehenden Geschäftsanteils allein geltend machen. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteils stehen demjenigen Erwerbsberechtigten zu, der sein Erwerbsrecht als erster ausgeübt hat.
5. Sobald der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil oder Teil eines Geschäftsanteils aufgrund des Erwerbsrechts an einen der Erwerbsberechtigten verkauft wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, eine für die Abtretung erforderliche Zustimmung zu erteilen.
6. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend beim Tausch von Geschäftsanteilen sowie bei Kapitalerhöhungen für Bezugsrechte auf neue Geschäftsanteile. Die Ziffern 3 – 5 gelten entsprechend für die Ausübung des Vorkaufsrechts gemäß Ziff. 2.
7. Eine Anbieterspflicht gemäß Ziff. 1 und ein Vorkaufsrecht gemäß Ziff. 2 entfallen, wenn ein Gesellschafter Geschäftsanteile an ein mit ihm nach § 15 AktG verbundenes Unternehmen veräußern will.

§ 15 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Geschäftsanteile können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ganz oder teilweise eingezogen werden, ohne dass es der Zustimmung des Gesellschafters, dessen Geschäftsanteil eingezogen werden soll, bedarf. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.
2. Die Einziehung gemäß Ziff. 1 kann nur beschlossen werden,
 - a) wenn über das Vermögen eines Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird;
 - b) wenn in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht binnen vier Wochen abgewendet wird;
 - c) im Falle der Liquidation;
 - d) im Falle des Vorliegens eines sonstigen wichtigen Grundes, insbesondere, aber nicht hierauf beschränkt, wenn
 - ein Gesellschafter nachhaltig gegen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags verstößt;
 - ein Gesellschafter nachhaltig die Interessen der Gesellschaft verletzt;
 - ein Gesellschafter nachhaltig gegen das Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit im Gesellschafterkreis verstößt;
 - ein Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.

Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund in der Person eines der Mitgesellschafter vorliegt.

3. Im Falle der Einziehung oder der Übertragung gemäß Ziff. 6 erhält der Gesellschafter eine Abfindung, für die gilt:

Die Abfindung bemisst sich nach dem für den Geschäftsanteil zu ermittelnden Buchwert. Die Gesellschafter verzichten ausdrücklich auf eine Vergütung evtl. stiller Reserven und des Geschäftswertes. Bewertungsstichtag ist das Ende des Geschäftsjahres, in dem der Einziehungsbeschluss gefasst wird.

Sollte die vorstehende Abfindungsvereinbarung unwirksam sein, beläuft sich die Abfindung auf 50 % des gemeinen Wertes des Geschäftsanteils (Verkehrswert) des ausscheidenden Gesellschafters. Bei der Feststellung des Abfindungsguthabens ist auf Verlangen eines Gesellschafters auf dessen Kosten ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter hinzuzuziehen. Kann man sich über dessen Person nicht einigen, bestimmt diesen der Präsident der Industrie- und Handelskammer am Sitz der Gesellschaft. Die Entscheidung des Schiedsgutachters ist für die Gesellschafter und die Gesellschaft verbindlich.

Sollten die vorstehenden Bestimmungen über die Abfindung gegen zwingendes Recht verstoßen, so gilt eine Abfindung als vereinbart, die im Rahmen des Zulässigen die Gesellschaft möglichst schont.

Die Abfindung ist, beginnend sechs Monate nach der Beschlussfassung, in drei gleichen Jahresraten zur Zahlung fällig. Der jeweils noch ausstehende Abfindungsbetrag wird mit 1

Prozentpunkt über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst. Die Auszahlungsbeträge können jederzeit vor Fälligkeit ganz oder teilweise geleistet werden. Vorzeitige Zahlungen sind auf die zuletzt fälligen Raten zu verrichten.

Der ausscheidende Gesellschafter kann keine Sicherheitsleistung für seinen Abfindungsanspruch verlangen.

4. Der Einziehungsbeschluss ist dem betroffenen Gesellschafter unverzüglich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Die Einziehung des Geschäftsanteils wird wirksam mit der entsprechenden Beschlussfassung. In der Zeit zwischen Beschlussfassung und Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters ruhen sämtliche Rechte aus dem Geschäftsanteil, sobald diese nicht bereits mit Beschlussfassung erloschen sind.
5. Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind nur zulässig, wenn die Abfindung gezahlt werden kann, ohne das Stammkapital anzugreifen. Hiervon wird das Recht der Gesellschafter gemäß Ziff. 6, die Übertragung des Geschäftsanteils an sie oder einen Dritten zu verlangen, nicht berührt.
6. Die Gesellschafter können in dem Beschluss gemäß Ziff. 1 verlangen, dass - statt der Einziehung - der Geschäftsanteil an die Gesellschaft, einen oder mehrere Gesellschafter zu übertragen ist. In diesem Fall sind der oder die Empfänger des Geschäftsanteils zur Zahlung der Abfindung nach Maßgabe der Ziff. 3 verpflichtet und haben die Kosten für die Übertragung des Geschäftsanteils zu tragen.

§ 16 Landesgleichstellungsgesetz

1. Gemäß den entsprechenden Vorgaben der jeweiligen Landesgleichstellungsgesetze sollen für die Personalentwicklung und die -förderung der Gesellschaft die Ziele der Landesgleichstellungsgesetze berücksichtigt werden.
2. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und des Textflusses findet in den vorstehenden Bestimmungen die männliche Sprachform Anwendung.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Die Gesellschafter haben das Recht, jederzeit die Geschäftsräume zu betreten und sind berechtigt, unmittelbar mit dem Personal zu sprechen. Die übrigen Gesellschafter und die Geschäftsführung sind über die Begehung der Geschäftsräume sowie deren Ergebnisse umgehend zu informieren.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Partner sind in diesem Fall verpflichtet, dahingehend zusammenzuwirken, dass der mit der betreffenden Bestimmung verfolgte Zweck im Rahmen des gesetzlich Möglichen erreicht und die rechtsunwirksame Bestimmung ggf. rückwirkend durch eine rechtswirksame ersetzt wird. Entsprechendes gilt, wenn dieser Vertrag Lücken enthalten sollte.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit eine Vereinbarung rechtlich zulässig ist, der Sitz der Gesellschaft.
4. Die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zur Höhe von 2.500,00 EUR trägt die Gesellschaft.

